

Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse Koblenz für die Sparkasse Koblenz vom 25. August 2009

Inhaltsübersicht:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Träger, Stammkapital
- § 3 Stille Vermögenseinlagen
- § 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates
- § 5 Sitzungen des Verwaltungsrates
- § 6 Kreditausschuss
- § 7 Vorstand
- § 8 Ausleihbezirk
- § 9 Auflösung der Sparkasse
- § 10 Bekanntmachungen der Sparkasse
- § 11 Inkrafttreten der Satzung

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die vom Zweckverband Sparkasse Koblenz (Mitglied Stadt Koblenz und Landkreis Mayen-Koblenz) errichtete Sparkasse führt den Namen SPARKASSE KOBLENZ.
- (2) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Koblenz; sie ist im Handelsregister Amtsgericht Koblenz unter der Register-Nr. HRA 4333 eingetragen.
- (3) Die Sparkasse führt ein Dienstsiegel mit ihrem Namen und dem kleinen Landeswappen.

§ 2

Träger, Stammkapital

- (1) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Unbeschadet der Regelung des § 30a SpkG haftet der Träger der Sparkasse nicht für deren Verbindlichkeiten; soweit Stammkapital durch Einlagen gebildet wurde, ist die Haftung des Trägers hierauf beschränkt.
- (2) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.
- (3) Der Verwaltungsrat der Sparkasse kann mit Zustimmung der Vertretung des Trägers beschließen, dass Stammkapital durch Einlagen oder durch Umwandlung von Rücklagen gebildet oder zugunsten der Rücklagen aufgelöst wird (§ 3 Abs. 3 SpkG)

§ 3

Stille Vermögenseinlagen

Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung des Trägers beschließen, dass die Sparkasse zur Verbesserung ihres haftenden Eigenkapitals Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) entgegennimmt.

§ 4

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus:
 1. Dem Vorsitzenden des Zweckverbandes als Vorsitzenden sowie dem Leiter der Verwaltung des weiteren Zweckverbandsmitgliedes gemäß § 9 Abs. 1 Zweckverbandsverordnung
 2. 12 weiteren Mitgliedern
 3. 7 Sparkassenmitarbeitern
- (2) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates müssen ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Trägers der Sparkasse Koblenz (Stadt Koblenz und Landkreis Mayen-Koblenz) haben.
- (3) Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch den in der Verbandsordnung des Zweckverbandes bestimmten Stellvertreter vertreten. Die anderen Verwaltungsratsmitglieder werden im Verhinderungsfall durch ihren Stellvertreter (§ 6 Abs. 2 Satz 2 SpkG) vertreten.

§ 5

Sitzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch vier Mal im Jahr einzuberufen. Zwischen Einberufung und Sitzung sollen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragt.
- (3) Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates nach § 15 Abs. 1 SpkG bei der Beratung und Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten nicht mitwirken darf, hat es das Beratungszimmer während der Behandlung dieser Angelegenheit zu verlassen.
- (4) Über Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen ist.

§ 6

Kreditausschuss

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus:
 1. Dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzenden
 2. Vier weiteren Mitgliedern (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 SpkG)
- (2) Der Kreditausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- (3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.
- (4) Der Stellvertreter des Vorsitzenden nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreditausschusses teil.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem, höchstens drei Mitgliedern.
- (2) Dem Vorstand darf nicht angehören, wer Inhaber, persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglied, Leiter oder Angestellter anderer Unternehmen oder für solche sonst wie tätig ist, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um privat-rechtliche Kreditinstitute handelt, die unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehen.
- (3) Der Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch die weiteren Vorstandsmitglieder nach der vom Verwaltungsrat bestimmten Reihenfolge vertreten.
- (4) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 gelten entsprechend.
- (5) Der Verwaltungsrat kann im Rahmen des § 14 Abs. 3 SpkG einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Berechtigung einräumen, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Sparkasse zu vertreten.

§ 8

Ausleihbezirk

Ausleihbezirk ist das Gebiet der Stadt Koblenz, des Landkreises Mayen-Koblenz und der angrenzenden Kreise Bad Neuenahr-Ahrweiler, Cochem-Zell, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis und Westerwaldkreis.

§ 9

Auflösung der Sparkasse

- (1) Nach Erteilung der Genehmigung zur Auflösung der Sparkasse (§ 1 Abs. 2 Satz 2 SpkG) hat der Vorstand die Auflösung der Sparkasse drei Mal mit Zwischenfristen von je vier Wochen öffentlich bekannt zu machen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens drei Monaten nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.
- (2) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.
- (3) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Träger zur Verwendung für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke zuzuführen. Dasselbe gilt für das nach Absatz 2 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

§ 10

Bekanntmachungen der Sparkasse

Bekanntmachungen werden in der Rhein-Zeitung veröffentlicht, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Juli 2005 außer Kraft.

Koblenz, 25. August 2009

Zweckverband Sparkasse Koblenz
gez. Landrat Dr. Alexander Saftig

Vorsitzender